OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608159/3/KHu

Datum:
Linz, 2. April 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 4.2.2026, GZ: BHKI/926090002092/26, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis insoweit aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren betreffend die Übertretungen nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bestraft, weil er als Lenker eines näher bezeichneten Omnibusses an einem näher bezeichneten Ort 1.) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und das Fahrzeug nicht sofort angehalten habe sowie 2.) mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt habe, obwohl er und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten. Der Bf habe dadurch gegen 1.) § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 und 2.) § 4 Abs. 5 StVO 1960 verstoßen, weshalb über ihn Geldstrafen in der Höhe von 1.) 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 4 Stunden) und 2.) 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 22 Stunden) verhängt wurden. Ferner wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 25 Euro vorgeschrieben.

2. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 2.3.2026 Beschwerde, in der er vorbrachte, dass er glaube, dass § 4 StVO 1960 nicht verwirklicht worden sei. In seinem (noch innerhalb der Beschwerdefrist eingebrachten) ergänzenden Schriftsatz vom 5.3.2026 führte der Bf näher aus, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes § 31 Abs. 1 StVO 1960 die speziellere Norm gegenüber § 4 StVO 1960 darstelle, wenn lediglich eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (hier: eine Straßenlaterne) beschädigt worden sei. Der Bf beantragte die Einstellung des Verfahrens und verwies auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4.4.2017, Ra 2017/02/0017, sowie eine Entscheidung eines Landesverwaltungsgerichts.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf hat am 8.1.2026 gegen 14:21 Uhr den Omnibus mit dem Kennzeichen aaa in 4580 Windischgarsten auf der Kirchfeldstraße in Fahrtrichtung Gleinkersee gelenkt. Auf Höhe des Parkplatzes der Leichenhalle musste der Bf das Fahrzeug verkehrsbedingt anhalten und rückwärts lenken, weil ein Reisebus entgegenkam. Beim Rückwärtsfahren stieß der Bf gegen die Straßenlaterne der Gemeinde Windischgarsten und beschädigte diese. Obwohl ein PKW-Lenker akustische

Warnsignale abgab, hielt der Bf nicht an und verließ die Unfallörtlichkeit. Er setzte auch keine Verständigungshandlungen.

1.2. Der Bf ist unbescholten. Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 2.700 Euro und hat einen Kindesunterhalt von 960 Euro zu bezahlen. Schulden oder Vermögen machte der Bf nicht geltend.

2. In seiner Beschwerde bestritt der Bf die Tat nicht auf Sachverhaltsebene; in seiner Stellungnahme vom 5.3.2026 führte er einleitend aus: „*Fakt ist und ist es auch meine Schuld, dass eine Straßenlaterne beschädigt ist*“. Der Bf ging vielmehr davon aus, dass die Tat aus rechtlichen Gründen nicht begangen worden sei.

3. Der Bf verzichtete ausdrücklich auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und brachte in der Beschwerde auch bloß eine unrichtige rechtliche Beurteilung durch die Behörde vor. Auch die belangte Behörde verzichtete auf die Durchführung einer Verhandlung. Die Verhandlung konnte daher gemäß § 44 Abs. 5 VwGVG (sowie § 44 Abs. 3 Z 1 und 3 VwGVG) entfallen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 4 Abs. 1 StVO 1960 haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht,

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO 1960 haben die im Abs. 1 genannten Personen, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 31 Abs. 1 StVO 1960 dürfen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (insbesondere Verkehrsampeln, Signalscheiben, Straßenverkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Leiteinrichtungen für Menschen mit Sehbehinderung, Sockel für Verkehrsposten, Verkehrstürme, Schutzinseln, Sperrketten, Geländer, Begrenzungspfeiler, Randsteine, radableitende Randbegrenzungen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Schneegatter, Verkehrsspiegel und das allenfalls mit solchen Einrichtungen verbundene

Rückstrahlmaterial) nicht beschädigt oder unbefugt angebracht, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert werden.

Gemäß § 99 Abs. 2 StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, sowie

[...]

e) wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntgabe der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden.

2. Als Verkehrsunfall wird jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis definiert, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (siehe etwa VwGH 5.5.2017, Ra 2016/02/0036, mwN).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt § 31 Abs. 1 StVO in Verbindung mit § 99 Abs. 2 lit. e StVO im Verhältnis zu § 4 Abs. 5 StVO die speziellere Strafbestimmung dar. Wer eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs beschädigt und diese Beschädigung nicht meldet, macht sich demnach einer Übertretung nach § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 99 Abs. 2 lit. e StVO schuldig (so zuletzt VwGH 4.4.2017, Ra 2017/02/0017; siehe ferner VwGH 31.3.2006, 2005/02/0335; 20.11.1991, 91/02/0094; 5.6.1991, 90/18/0238; 15.5.1990, 89/02/0164).

Nach dieser Rechtsprechung bezieht sich das Verhältnis dieses lex specialis zur lex generalis ausdrücklich nur auf § 4 Abs. 5 StVO 1960 (so alle zit. Entscheidungen), während einer Bestrafung einer Übertretung nach § 4 Abs. 1 nichts entgegensteht (siehe VwGH 15.5.1990, 89/02/0164 und VwGH 5.6.1991, 90/18/0238). Dies bestätigt sich auch darin, dass die Delikte des § 4 Abs. 1 StVO 1960 gänzlich andere Tatbestandsmerkmale haben (es geht in den lit. a bis c nicht um Verständigungspflichten) und auch andere Zielrichtungen.

Die Vorschrift des § 4 Abs. 1 lit. a StVO gebietet das sofortige Anhalten unmittelbar an der Unfallstelle (vgl. VwGH 22.3.1995, 94/03/0274; 29.6.1994, 92/03/0269). Das sofortige Anhalten nach einem Verkehrsunfall hat den Zweck, dass der

Fahrzeuglenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalles überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insbesondere die Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 lit. b und c sowie § 4 Abs. 2 und 5 StVO trifft. Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich auch bei lebhaftem Verkehrsaufkommen sowie ungeachtet der Höhe des eingetretenen Schadens und der Frage des Verschuldens (vgl. VwGH 25.11.1988, 85/18/0091, ZVR 1989/180).

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mehrere Delikte verwirklicht werden können und dadurch mehrere Verwaltungsübertretungen begangen werden können, die getrennt zu bestrafen sind – so beispielsweise das Nichtanhalten an der Unfallstelle und das Unterlassen einer Verständigung.

3. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

3.1. Die Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960, die das Nichtanhalten an der Unfallstelle zum Gegenstand hat, wurde vom Bf in objektiver Hinsicht begangen, weil er das Fahrzeug nach dem Unfall unstrittig nicht anhielt.

3.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Hierzu wird auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs. 1 VStG verwiesen, wonach Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen ist, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Bf hat in der Beschwerde sein Verschulden nicht bestritten.

Davon abgesehen hat die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis unter Bezugnahme auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ausführlich dargelegt, dass eine unfallgefährliche Situation vorgelegen ist, ein nachfolgender PKW-Lenker akustische Warnsignale abgegeben hat und daher entsprechende Sorgfalt zu wahren sowie Nachschau zu halten gewesen wäre. Das Unterlassen, sich zu vergewissern, dass durch das Fahrmanöver des Rückwärtsfahrens mit einem Bus an einer engen Stelle kein Schaden entstanden ist, ist als Fahrlässigkeit zu qualifizieren (Hinweis auf VwGH 20.3.2002, 99/03/0316; 7.3.2016, Ra 2016/02/0020; 30.3.2001, 2000/02/0169; 21.9.1984, 82/02/0200; 17.1.1985, 84/02/0034; 30.3.2001, 2000/02/0169; 15.4.2019, Ra 2019/02/0070). Dem wurde vom Bf nicht entgegengetreten. Das Gericht schließt sich den wiedergegebenen Ausführungen an, sodass keine Glaubhaftmachung eines mangelnden Verschuldens vorliegt.

Dem Bf ist die Tat daher subjektiv vorwerfbar.

3.3. Gemäß §§ 19 Abs. 1 VStG iVm. 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß §§ 19 Abs. 2 VStG iVm. 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

3.4. Wie dargelegt, beträgt der Strafahmen 36 Euro bis 2.180 Euro (§ 99 Abs. 2 lit a StVO 1960).

3.5. Der Bf ist unbescholten, was die Behörde bereits als mildernd berücksichtigt hat. Die belangte Behörde hat der Strafbemessung auch zugrunde gelegt, dass von einem geringen Verschuldensgrad auszugehen sei, sodass mit der verhängten Geldstrafe das Auslangen gefunden hätte werden können.

Diese Strafbemessung ist nicht zu beanstanden.

Der Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von ca. 2.700 Euro und hat einen Kindesunterhalt von 960 Euro zu bezahlen. Schulden oder Vermögen machte der Bf nicht geltend.

Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 StVO ist als schwerer Verstoß gegen wesentliche, die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffende Vorschriften einzustufen (vgl. VwGH 8.9.1994, 94/18/0090). Der Unrechtsgehalt derartiger Übertretungen ist daher nicht unerheblich. Die Folgen der Tat blieben auch nicht hinter den üblichen Folgen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 lit. a StVO zurück, weil weder das Ausmaß des Unfalles beurteilt wurde noch überprüft werden konnte, ob Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden würden. Eine bloße Ermahnung kommt aufgrund der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht in Betracht.

Was die Strafbemessung betrifft, befindet sich die Geldstrafe im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Die belangte Behörde hat die konkreten Rahmenbedingungen bereits ihrer Strafbemessung zugrunde gelegt und die finanzielle Situation des Bf und den Milderungsgrund berücksichtigt. Die festgesetzte Geldstrafe ist keineswegs überhöht, sodass sich für eine Strafreduktion kein Ansatz findet. Auch muss der Allgemeinheit vor Augen gehalten werden, dass derartige Delikte entsprechend geahndet werden.

4. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

4.1. Der Bf hat eine Straßenlaterne beschädigt. Bei einer Straßenlaterne handelt es sich nach der eindeutigen Aufzählung des § 31 Abs. 1 StVO 1960 um eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs („Straßenbeleuchtungseinrichtung“). Wenn dem Bf angelastet wird, er habe die notwendige Verständigung unterlassen, hat er eine Tat nach § 31 Abs. 1 iVm. § 99 Abs. 2 lit. e StVO 1960 gesetzt (siehe die obigen Ausführungen).

4.2. Eine Verwaltungsübertretung nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 konnte daher nicht gesetzt werden.

4.3. Auch eine „Korrektur“ dieser Tatanlastung auf die genannte korrekte Rechtsgrundlage durch das Verwaltungsgericht scheidet aus:

Zwar ist das Verwaltungsgericht zu einer Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) und zu einer Präzisierung der Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise berechtigt und verpflichtet; dies jedoch nur, solange dem Beschuldigten kein anderer Sachverhalt zur Last gelegt wird und es zu keinem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zugrunde gelegten Sachverhalts kommt (siehe dazu etwa VwGH 1.3.2026, Ra 2026/06/0038, und VwGH 8.10.2025, Ra 2024/02/0017, mwN).

§ 4 Abs. 5 einerseits und § 31 Abs. 1 iVm. § 99 Abs. 2 lit. e StVO 1960 andererseits haben im Detail unterschiedliche Tatbestandselemente (beim ersten Delikt geht es um einen „allgemeinen“ Sachschaden, beim zweiten Delikt um die Qualifikation des beschädigten Objekts als eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs; beim ersten Delikt geht es um die Verständigung der Polizei, wenn ein Datenaustausch der beteiligten Personen nicht erfolgt ist, beim zweiten Delikt um die Verständigung der Polizei oder des Straßenerhalters).

Die im angefochtenen Straferkenntnis erfolgte Formulierung der Tatanlastung nach Spruchpunkt 2. ist typisch für eine Tatanlastung nach § 4 Abs. 5 StVO 1960. Auf die Qualifikation des beschädigten Objekts und den Straßenerhalter wird nicht Bezug genommen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat schon mehrfach festgehalten, dass es der Rechtsmittelinstanz nicht zusteht, eine Tatanlastung nach § 4 Abs. 5 StVO 1960 in eine Tat nach § 31 Abs. 1 StVO 1960 iVm. § 99 Abs. 2 lit. e StVO 1960 umzuändern, weil dies eine unzulässige Auswechslung der Tat darstellen würde (so VwGH 31.3.2006, 2005/02/0335, sowie 20.11.1991, 91/02/0094 und 5.6.1991, 90/18/0238, in der der diesbezügliche Austausch der Tat durch die

Berufungsbehörde ausdrücklich beanstandet wurde und darauf hingewiesen wurde, dass es auf Fragen der Verfolgungsverjährung in diesem Zusammenhang gar nicht mehr ankomme).

4.4. Eine Korrektur der Tatanlastung scheidet daher im vorliegenden Fall aus rechtlichen Gründen aus.

4.5. Das Verwaltungsgericht ist verpflichtet in der Sache selbst zu entscheiden und darf sich nicht darauf beschränken, das Straferkenntnis insoweit (bloß) aufzuheben; vielmehr hat es auch das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen (siehe VwGH 7.8.2023, Ra 2023/02/0096, mwN). Insoweit war daher mit einer Einstellung des Strafverfahrens vorzugehen.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Die einzelnen Spruchpunkte eines Straferkenntnisses sind gesondert zu betrachten. Die Beschwerde war in Bezug auf Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses als unbegründet abzuweisen, weshalb insoweit die Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben waren. Zu Spruchpunkt 2. waren weder Kosten des Beschwerdeverfahrens noch des behördlichen Verfahrens vorzuschreiben, weshalb sich die Kosten des behördlichen Verfahrens reduzierten. Diese betragen 10 % der verhängten Strafe (§ 64 Abs. 2 VStG).

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Angemerkt wird, dass der belangten Behörde eine Verfolgung des Verhaltens des Bf am 8.1.2026 unter Berufung auf § 31 Abs. 1 iVm. § 99 Abs. 2 lit. e StVO 1960 in einem zweiten Rechtsgang nicht möglich sein wird, weil dies nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 4.4.2017, Ra 2017/02/0017, eine unzulässige Doppelverfolgung darstellen würde.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung stützt sich auf die zitierte Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtshofes, die als eindeutig zu qualifizieren ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer